

NR. 1566 | 15.06.2023

# **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**Rahmenordnung der Ruhr-Universität Bochum  
zur elektronischen Einreichung von Abschlussarbeiten**

vom 12.06.2023

**Rahmenordnung der Ruhr-Universität Bochum  
zur elektronischen Einreichung von Abschlussarbeiten  
vom 12. Juni 2023**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547), geändert durch Gesetz betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Rahmenordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich und Ziel
- § 2 Annahme von Bachelor- und Masterarbeiten
- § 3 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**§ 1 Geltungsbereich und Ziel**

Mit dieser Rahmenordnung wird das Format für die Annahme von Bachelor- und Masterarbeiten in allen Bachelor-/Master-Studiengängen der RUB einschließlich der Studiengänge mit dem Abschluss Magister Theologiae geändert. Sie ergänzt unmittelbar die entsprechenden Regelungen der geltenden Prüfungsordnungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der RUB.

**§ 2 Annahme der Bachelor- und Master-Arbeit**

Die Bachelor- oder Master-Arbeit ist fristgemäß im pdf- oder pdfA-Format im Portal des Prüfungsamts für die elektronische Einreichung der Bachelor- bzw. Masterarbeiten hochzuladen. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei Abgabe der Bachelor- bzw. Masterarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin in Textform zu versichern, dass er bzw. sie seine bzw. ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Bachelor-bzw. Masterarbeit nicht fristgemäß im Portal zur Einreichung von Abschlussarbeiten hochgeladen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Kann aufgrund von technischen Störungen die Abschlussarbeit nicht fristgerecht eingereicht werden, kann die Frist verlängert werden.

**§ 3 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RUB in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 26.01.2023.

Bochum, den 12. Juni 2023

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul